

Arbeitshilfe zur Stellplatzsatzung der Stadt Bocholt¹⁾

Errichtung, wesentliche Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlage? (§ 1 Abs. 1*)

Schritt 1: Ermittlung der Anzahl mithilfe Anlage 1 Richtzahlentabelle*

Ermittlung Anzahl notw. Stellplätze/Fahrradabstellplätze entsprechend der jew. Nutzungsart (§ 3 Abs. 1*)

Nutzung nicht aufgeführt? Orientieren an Anzahl für vergleichbare Nutzungen (§ 3 Abs. 2*)

Anlage mit verschiedenartigen Nutzungen? Größter gleichzeitiger Bedarf ausschlaggebend (§ 3 Abs. 3*)

Sollen in einem vor Inkrafttreten dieser Satzung fertiggestellten Gebäude in Folge einer Erweiterung, wesentlichen Änderung, Nutzungsänderung oder durch Dachgeschossausbau erstmalig/zusätzliche Wohnungen geschaffen werden?“

Mehrbedarf von < 4 (Fahrradab-) Stellplätzen ist nicht herzustellen, soweit nicht bzw. schwer möglich.

Erfolgt eine Erweiterung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung?

Mehrbedarf von < 2 (Fahrradab-) Stellplätzen ist nicht herzustellen.

Schritt 2: Abschläge (§ 4-5*)

Gebietsbezogene Abschläge (§ 4 Abs. 1-3*)

Hohe Erschließungsqualität? (Anlage 2)

Reduzierung Anzahl Schritt 1 um 15%

Verkehrsrechtlich ausgewiesene Fußgängerzone?

Reduzierung Anzahl Schritt 1 um 15%

MK/MU Gebiet?

Reduzierung Anzahl Schritt 1 um 5%

Vorhabenbezogene Abschläge (§ 5 Abs. 5-10*)

Car-Sharing?

Reduzierung Anzahl Schritt 1 bis zu 10%

Radverkehrsförderung?

Reduzierung Anzahl Schritt 1 bis zu 5%

Öffentl. gef. Wohnung?

Reduzierung pro WE Anzahl Schritt 1 um 25%

Zus. Fahrradabstellplätze?

Reduzierung Anzahl Schritt 1 um 25%

Job-/Semesterticket?

Reduzierung Anzahl Schritt 1 um 5%

Baudenkmal?

Reduzierung Anzahl Schritt 1 um 5%

Schritt 3: Abschlagsbeschränkungen (§ 6*)

Zone I und II bis max. 45 %**

Bereich mit hoher Erschließungsqualität außerhalb Zone I und II bis max. 30 %**

Allen anderen Bereichen der Stadt Bocholt bis max. 20 %**

Schritt 4: Ablösung (§ 8*)

Herstellung Stellplatzpflicht auf Baugrundstück oder anderem Grundstück per Baulast nicht möglich. Stattdessen Zahlung Geldbetrag an Stadt Bocholt:

Zone I (Innenstadt)
9.000 €

Zone II (erweiterte Innenstadt)
6.000 €

Zone III (übriges Stadtgebiet)
2.500 €

* Paragraphen und Anlagen der Stellplatzsatzung

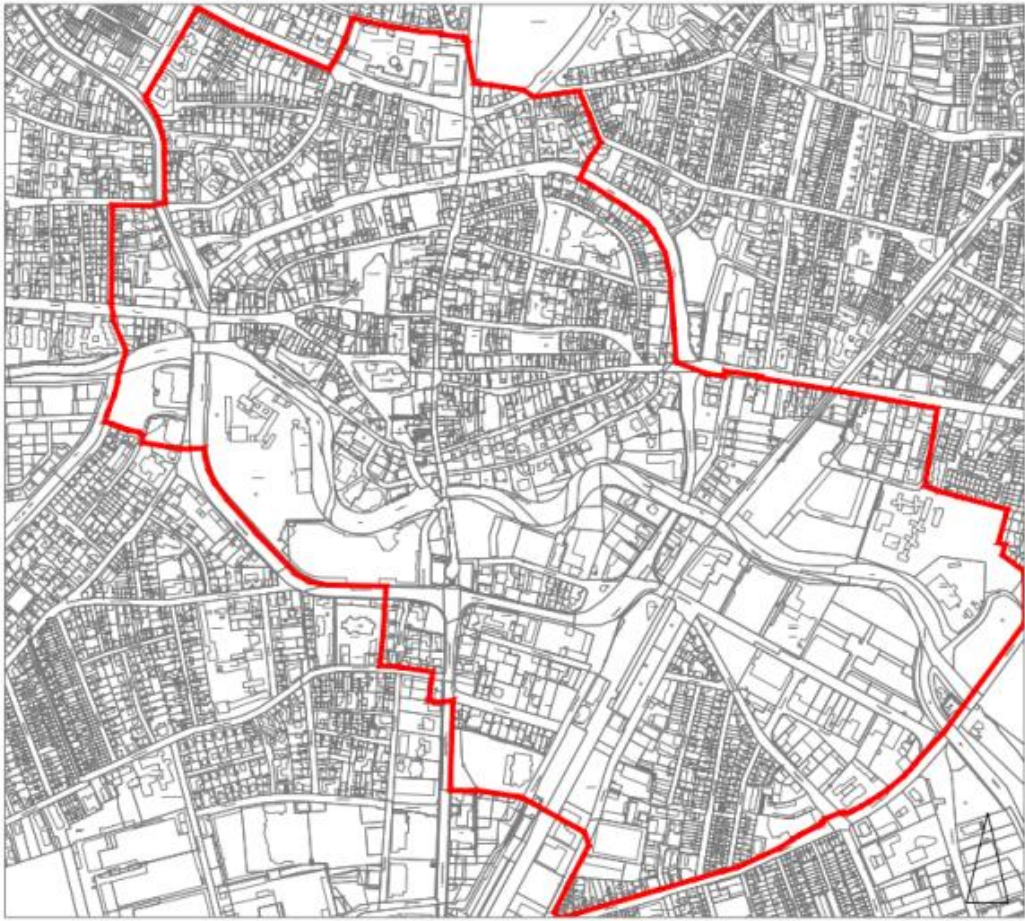
** Bei der Berechnung des Schwellenwertes können im Einzelfall die Abschläge für öffentlich geförderte Wohnungen ausnahmsweise zum Teil unberücksichtigt bleiben.

¹⁾ Bei größeren städtebaulichen Projekten wie Quartiersentwicklungen sind neben den bauaufsichtlich notwendigen Stellplätzen nach der Stellplatzsatzung auch Besucherparkplätze im öffentlichen Raum einzuplanen. Über die Anzahl, Lage und Beschaffenheit hat projektbezogen eine Abstimmung zwischen Vorhabenträger und der Stadt Bocholt zu erfolgen.

Arbeitshilfe zur Stellplatzsatzung der Stadt Bocholt

Anlage 2 Karte zu Gebieten mit hoher Erschließungsqualität des ÖPNV

Innerstädtische Gebiete um den Busbahnhof und den Bahnhof (fußläufige Entfernung jeweils ca. 400 m)



Anlage 3 Zonen der Ablöse

